

Stellungnahme

Zum Entwurf des Bundes- ministeriums für Wirtschaft & Klimaschutz für eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes vom 7.3.2023

Stand: 22.03.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Grundsätzliches: Breites Spektrum an klimaneutralen Heizungskonzepten ermöglichen	4
1.1. Eigentümern technische und wirtschaftliche Freiheit gewähren	4
1.2. Breiten Technologiemix anstreben	5
2. Abschaffung von diskriminierenden Regelungen und Verboten für klimaneutrale Heizungskonzepte	6
2.1. Nachhaltigkeitszertifizierung praxisgerecht ausgestalten: Einführung von Bagatellgrenzen (Änderung von § 71f Abs. 1 RefE)	6
2.2. Ausschluss von Biogas mit über 40 Prozent Maisanteil streichen (Streichung von § 71 Abs. 3 RefE)	6
2.3. Biomasse auch zur Versorgung von Neubauten zulassen (Streichung von § 71 Abs. 1 Satz 2 RefE)	8
2.4. Solarpflicht für Holzenergieanlagen streichen (Streichung bzw. Änderung von § 71m Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RefE)	9
2.5. Verbot der Weitergabe möglicher Mehrkosten klimaneutraler Brennstoffe streichen (Streichung bzw. Änderung von § 71m Abs. 1, 2 RefE)	9
3. Ergänzung: Ergänzende Vorschläge zum Ausbau erneuerbarer Wärme und marktgetriebenen Hochlauf erneuerbarer Gase	11
3.1. Keine Erfüllung der 65-Prozent-Pflicht durch die Nutzung fossiler Brennstoffe	11
3.2. Einstufung von Infrastruktur zur erneuerbaren Wärmeversorgung sowie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ (Ergänzung von § 2 Abs. 3 Satz 1 RefE)	11
3.3. Vorschläge für ein Biomethansofortmaßnahmenprogramm	12

Das Wichtigste in Kürze

Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität auf und kann von Gebäude zu Gebäude bzw. Eigentümer zu Eigentümer stark variieren. Das notwendige hohe Ambitionsniveau der 65-Prozent-Anforderung macht es deshalb zwingend, **Gebäudeeigentümern** eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren und **ein möglichst breites Spektrum an Optionen zur klimaneutralen Gebäudeheizung zur Verfügung zu stellen**. So können sie jene Defossilisierungsoption wählen, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt. Dies ist im Referentenentwurf vom 7.3.2023 (RefE) nicht gegeben, denn viele Regelungen diskriminieren oder verbieten bestimmte Heizungskonzepte, bei denen biogene und andere klimaneutrale Brennstoffe genutzt werden. Zu diesen Regelungen gehören insbesondere:

- Die **Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung** für kleine Heizungsanlagen ist nicht verhältnismäßig und in der Praxis nicht realisierbar ist. Hier sollten Bagatellschwellen gelten.
- Die **Begrenzung des Einsatzes von Mais in Biogasanlagen** auf 40 Prozent; dies ist de facto ein Verbot, die Wärme aus den mindestens 5.700 bestehenden Biogasanlagen, für die bislang kein solcher Deckel gilt und deren Maisanteil höher liegt, für dezentrale Wärmekonzepte zu nutzen (z.B. Gebäudenetze, Objekt-BHKW). Damit wird die Chance einer zügigen und kostengünstigen Dekarbonisierung tausender Gebäude vergeben und die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung verringert. Angesichts der großen Herausforderungen, die 65-Prozent-Vorgabe flächendeckend umzusetzen, ist es unverzichtbar auch diese Wärmequellen zu erschließen. Die Begrenzung sollte unterbleiben oder zumindest analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz auf neue Biogasanlagen begrenzt werden.
- Das **Verbot der Nutzung von Biomasse im Neubau** führt aufgrund der Heterogenität des Gebäudesektors zu Ineffizienzen und vermeidbaren Kosten für Eigentümer und Mieter, weil z.B. Neubauten in bereits vorhandene bestehende Gebäudenetze integriert oder über industrielle Prozesswärmeanlagen mitversorgt werden können. Das Verbot sollte gestrichen werden.
- Die **Pflicht, Holzheizungen mit einer Solaranlage zu kombinieren**, führt ebenfalls zu Ineffizienzen, unnötigem Aufwand sowie vermeidbaren Kosten für Eigentümer und Mieter und ist zu streichen.
- Die Vorgabe, **Mehrkosten klimaneutraler Brennstoffe ausschließlich beim Vermieter zu belassen**, während die Kosten einer Gebäudesanierung sowie Strombezugskosten von Wärmepumpen vollständig von Mietern getragen werden, führt ebenfalls aufgrund der Heterogenität des Gebäudebestands zu Ineffizienzen und vermeidbaren Kosten – sowohl für Vermieter als auch für Mieter; die Regelung sollten gestrichen oder neu ausgestaltet werden.

Weitere Maßnahmen im GEG und anderen Regelungen können den Ausbau erneuerbarer Wärme sowie den Hochlauf erneuerbarer Gase stärken. Dazu gehört:

- Den Einbau eines **rein mit Erdgas betriebenen Gaskessels als Erfüllungsoption** anzuerkennen, würde den marktgetriebenen Hochlauf von grünen Gasen verhindern und **sollte nicht erfolgen**.
- Die Anerkennung von **Infrastruktur** für den Einsatz Erneuerbarer Wärme sowie zur Erzeugung Erneuerbarer Gase als „**im überragenden öffentlichen Interesse**“ könnte zusätzliche Potenziale erschließen bzw. deren Erschließung beschleunigen.
- Um die Verfügbarkeit von grünen Gasen zu erhöhen, sollte gemäß des „RePowerEU“-Plans ein **Sofortmaßnahmenprogramm für den Ausbau der Biomethaneinspeisung** vorangetrieben werden.

1. Grundsätzliches: Breites Spektrum an klimaneutralen Heizungskonzepten ermöglichen

Die Bioenergieverbände begrüßen die gesetzliche Festschreibung der Nutzung von 65 Prozent Erneuerbaren Energien beim Tausch bestehender und beim Einbau neuer Heizungen sehr. Die Anforderung weist das notwendige klimapolitische Ambitionsniveau auf, das der Weg zur Klimaneutralität nun benötigt. Hinter diese Vorgabe darf die GEG-Novelle nicht mehr zurückfallen.

Im Folgenden wird vor allem auf die für die Bioenergie besonders relevanten Aspekte des Referentenentwurfs (RefE) für die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 7.3.2023 eingegangen; für technologieübergreifende Aspekte wird auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen, die in Kürze veröffentlicht wird und die Bioenergieverbände unterstützen.

1.1. Eigentümern technische und wirtschaftliche Freiheit gewähren

Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität auf und kann von Gebäude zu Gebäude bzw. Eigentümer zu Eigentümer stark variieren. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten zur Senkung des Verbrauchs, die technischen und finanziellen Anforderungen sowie die lokalen Verfügbarkeiten bestimmter Heizkonzepte und die lokale sowie die finanzielle Situation und Investitionsbereitschaft des Eigentümers

Das notwendige hohe Ambitionsniveau der 65-Prozent-Anforderung macht es deshalb zwingend, **Gebäudeeigentümern** eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren und **ein möglichst breites Spektrum an Optionen zur klimaneutralen Gebäudeheizung zur Verfügung zu stellen**. So können sie jene Defossilisierungsoption wählen, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt. Dies führt zu niedrigeren Kosten und damit effizienteren und sozialverträglicheren Heizungskonzepten, einer größeren Akzeptanz bei Gebäudeeigentümern sowie einem zügigeren Heizungsaustausch im Gebäudebestand.

Dies ist im RefE nicht gegeben. Speziell wird eine klare politische Präferenz für das Heizen mit einer Wärmepumpe oder den Anschluss an ein Wärmenetz deutlich. Für bestimmte Eigentümer kann aber auch die Nutzung klimaneutraler Brennstoffe vorzugswürdiger sein, z.B. wenn:

- Laufende höhere Brennstoffkosten besser ins Wirtschaftskonzept des Eigentümers bzw. seiner Mieter passen als eine einmalige und hohe Investition in z.B. eine Gebäudedämmung.
- Aufgrund eines hohen Wärmebedarfs die Effizienz einer Wärmepumpe sehr niedrig und mit entsprechend höheren Kosten verbunden wäre als die Nutzung von Holzbrennstoffen oder Biomethan.
- Aufgrund von z.B. Engpässen in der Bauwirtschaft eine Sanierung erst mit deutlichem Zeitverzug möglich ist.
- Ein Gebäude z.B. aus Denkmalschutzgründen nicht hinreichend saniert werden kann und keine Möglichkeit zum Anschluss an ein defossilisiertes Wärmenetz mit günstigen Anbieterpreisen besteht.
- Regional große Mengen an günstigen Holzbrennstoffen anfallen oder andere Biomassequellen erschließbar sind.
- Lokal Wärme aus ohnehin anfallender Biogas-Blockheizkraftwerken (BHKW) oder überschüssiger Biomasse-Prozesswärme zur Verfügung stehen.

Eine Diskriminierung oder gar ein Ausschluss von Heizkonzepten mit klimaneutralen Brennstoffen kann für Eigentümer in solchen Situationen bzw. ihre Mietern zu unnötig hohen Kosten oder zu ineffizienten Heizkonzepten führen, was die Sozialverträglichkeit und die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung verringert.

1.2. Breiten Technologiemicx anstreben

Aus Systemsicht ist ein breiter Mix aus klimaneutralen Heizungskonzepten einer Fokussierung auf Elektrifizierung und Wärmenetze vorzuziehen.

- Derzeit steht in den Wintermonaten nur eingeschränkt erneuerbarer Strom zur Verfügung. Mittelfristig ist somit eine vollständig erneuerbare Stromversorgung im Winter nicht verfügbar. Jede zusätzlich benötigte Kilowattstunde Strom für neue elektrische Wärmelösungen muss daher fossil erzeugt werden. Eine Priorisierung von elektrischen Wärmelösungen kann deshalb sogar klimapolitisch kontraproduktiv sein.
- Speziell in Regionen mit einem hohen Stromverbrauch und einer geringen Erneuerbaren Stromerzeugung kann eine weitgehende Elektrifizierung bestehende Engpässe im Stromnetz besonders in den Wintermonaten verschärfen und überlasten. Eine Nutzung von biogenen Brennstoffen senkt den Strombedarf und entlastet, entsprechend die Netze. Dies gilt deutschlandweit und insbesondere für Süddeutschland mit einer hohen Stromnachfrage, einem großen Rest- und Schadholzanfall, aber einer geringen Windstromerzeugung. Auch Wärmenetze sind dort nicht immer technisch und wirtschaftlich darstellbar.
- Vor allem in urbanen Gegenden steht die Elektrifizierung vor einer großen Herausforderung, genauso wie die vollständige Dekarbonisierung der dort verbreiteten Fernwärmenetze. Die Substitution von fossilen durch klimaneutrale Brennstoffe ist eine kostengünstige Option, dort schnell Treibhausgase einzusparen.
- Aufgrund verschiedener Restriktionen wie Baustoff- und Fachkräftemangel, Planungszeiträumen sowie den üblichen Investitionszyklen können nicht alle Gebäude gleichzeitig energetisch saniert und/oder mit einer Wärmepumpe bzw. einem Wärmenetzanschluss ausgestattet werden. Ein technologieoffener Mix, der Planern, Eigentümern und Handwerkern möglichst große Freiräume für die jeweils passende Entscheidung lässt, ist Voraussetzung für das zügige Gelingen der Wärmewende.

Auch dieser Grundsatz wird im RefE unzureichend berücksichtigt, weil insbesondere die Heizungskonzepte, bei denen biogene oder andere klimaneutralen Brennstoffe genutzt werden, an verschiedenen Stellen diskriminiert oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden.

2. Abschaffung von diskriminierenden Regelungen und Verboten für klimaneutrale Heizungskonzepte

2.1. Nachhaltigkeitszertifizierung praxisgerecht ausgestalten: Einführung von Bagatellschwellen (Änderung von § 71f Abs. 1 RefE)

Laut RefE sollen Biomasseanlagen nur dann als Erfüllungsoption genutzt werden können, wenn die Voraussetzungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioStNachV) erfüllt sind (§ 71f Abs. 1 RefE). Im Gegensatz zum RefE sieht die BioStNachV aber genauso wie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU 2018/2001 - RED II) Bagatellgrenzen in Höhe von 2 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung (FWL) für gasförmige bzw. 20 MW FWL für feste Biomasse Anlagen vor. Dies soll unverhältnismäßige Kosten für die Anlagenbetreiber vermeiden, weil die Pflicht für Großanlagen entworfen wurde und die Zertifizierung der gesamten Liefer- und Verarbeitungskette erfordert.

Der RefE nennt diese Bagatellschwellen nicht, so dass zu befürchten ist, dass die Anforderungen auch für die vom GEG adressierten Heizungsanlagen im kleinsten Leistungsbereich gelten sollen. Dies wäre völlig überzogen und nicht realistisch umsetzbar. Weiterhin ist unklar wie der Verbraucher die Nachhaltigkeit zu dokumentieren hätte und wie dies kontinuierlich nachgewiesen werden müsste. Hinzu kommt, dass die überwiegend eingesetzte feste Biomasse aus den deutschen Wäldern stammt. Hier ist nachgewiesen, dass dieses Holz in der Regelvermutung als nachhaltig einzustufen ist. Dies geht auch aus der Risikoanalyse „Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse für Deutschland“ [Download PDF \(1.425,78 KB\)](#) hervor, die die Anforderungen der RED II mit dem deutschen Rechtsrahmen abgleicht und Bestandteil der Zertifizierung auf nationaler Eben im System SURE ist (<https://sure-system.org/de/dokumente.html#risikobewertungen>).

Vorschlag

Aus den genannten Gründen sollte im GEG explizit festgeschrieben werden, dass die **in § 1 BioStNachV genannten Schwellenwerte auch für die Nutzung von Biomasse zur Erfüllung der 65-Prozent-Pflicht** gelten.

Zu diesem Zweck sollte § 71f Abs. 1 RefE wie folgt ergänzt werden:

„(1) Der Betreiber der Heizungsanlage hat **bei gasförmigen Biomassebrennstoffen ab 2 Megawatt Gesamtfeuerungswärmeleistung und bei festen Biomassebrennstoffen ab 20 Megawatt Gesamtfeuerungswärmeleistung** sicherzustellen, dass die eingesetzte Biomasse die Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2022 (BGBl. I S. 927) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.“

2.2. Ausschluss von Biogas mit über 40 Prozent Maisanteil streichen (Streichung von § 71 Abs. 3 RefE)

Mit § 71 Abs. 3 RefE soll das Heizen mit Biogas und Biomethan nur dann als Erfüllungsoption gelten, wenn bei der Herstellung nicht mehr als 40 Prozent Mais (oder Getreidekorn) eingesetzt wird, selbst wenn alle Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung eingehalten werden. Die

Bioenergieverbände lehnen diese pauschale Beschränkung der Einsatzstoffe aus mehreren Gründen ab.

Zum einen bleibt das Potenzial vieler bestehender Biogasanlagen für eine verstärkte Wärmeauskoppelung ungenutzt. Wie eine aktuelle Umfrage des Fachverband Biogas e.V. zeigt, wird bei den meisten Biogasanlagen die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme noch nicht vollständig genutzt oder kann noch in eine hochwertigere Nutzung wie die Gebäudebeheizung überführt werden. Insbesondere in den kommenden Jahren, in denen die Gebäudesanierung, der Wärmepumpenhochlauf und der Ausbau von Wärmenetzen noch nicht hinreichend weit fortgeschritten sind, ist es sehr sinnvoll, die BHKWs von Biogasanlagen vom Standort der Biogaserzeugung hin zu größeren Wärmeverbrauchern abzusetzen und diese z.B. über ein Gebäudenetz zu versorgen. Laut dem Deutschen Biomasseforschungszentrum (DBFZ) setzen im Jahr 2016 gut 5.700 Biogasanlagen mehr als 50 Prozent nachwachsende Rohstoffe ein, überwiegend Mais, weil für diese bestehenden Anlagen keine solche Begrenzung gilt.¹ Würde die Anrechenbarkeit von Biogas pauschal daran geknüpft, dass bei der Erzeugung maximal 40 Prozent eingesetzt werden, könnten die **Potenziale der verstärkten Wärmenutzung von tausenden bestehenden Biogasanlagen nicht erschlossen** werden. Damit würde die **Chance einer zügigen und kostengünstigen Dekarbonisierung tausender Gebäude vergeben**. Angesichts der großen Herausforderungen, die 65-Prozent-Vorgabe flächendeckend umzusetzen, ist dies nicht verantwortbar.

Zum anderen wäre die pauschale Begrenzung des Einsatzes von Mais auf 40 Prozent **de facto ein Verbot für tausende bestehender Biogasanlagen, ihr Gas an neue Heizungsanlagen zu liefern, und damit ein massiver Eingriff in den Investitions- und Vertrauensschutz**. Die Kombination aus einer ordnungsrechtlichen Pflicht für Heizungsanlagenbetreiber zusammen mit der Begrenzung des Einsatzes von Mais de facto ein ordnungsrechtliches Verbot des Einsatzes von Biogas, das zu mehr als 40 Prozent mit Mais erzeugt wurde. Dieses Verbot war bei der Inbetriebnahme der bestehenden Biogasanlagen nicht absehbar und stellt damit einen massiven Eingriff in den Investitions- und Vertrauensschutz dar. Darin unterscheidet sich die geplante Begrenzung im GEG im Übrigen von der analogen Begrenzung des Einsatzes von Mais im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 39i Abs. 1 EEG 2023). Die Begrenzung im EEG gilt lediglich für Neuanlagen bzw. Anlagen, die nach Auslaufen des ersten Vergütungszeitraums neu in Betrieb genommen wurden. Die für das GEG geplante Begrenzung gilt hingegen auch für Bestandsanlagen, die bislang keiner solchen Regelung unterlagen.

Vorschlag

Aus den genannten Gründen sollte es im GEG **keine Begrenzung** des Einsatzes von Mais geben (Streichung von § 71 Abs. 3 RefE).

Zumindest sollte die Regelung so geändert werden, dass auch das Wärmepotenzial der mindestens 5.700 bestehenden Biogasanlagen genutzt werden kann, für die aktuell keine Begrenzung des Einsatzes von Mais gilt. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, dass die Begrenzung **nur für Gas aus Biogasanlagen gilt, die nach dem 31.12.2023 erstmals genehmigt wurden**.

Insofern § 71 Abs. 3 RefE nicht ersatzlos gestrichen wird, sollte er wie folgt ergänzt werden:

¹ Quelle: Deutsches Biomasseforschungszentrum (2017), Anlagenbestand Biogas und Biomethan – Biogaserzeugung und -nutzung in Deutschland.

(3) Der zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr darf insgesamt höchstens 40 Masseprozent betragen. Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen. Satz 1 gilt nicht für gasförmige Biomasse, die in Biogasanlagen erzeugt wurde, die bis zum 31.12.2023 erstmals genehmigt wurden.

2.3. Biomasse auch zur Versorgung von Neubauten zulassen (Streichung von § 71 Abs. 1 Satz 2 RefE)

Das GEG sieht zwar Biomasseheizungen (inkl. Biogas/Biomethan) sowie nicht-biogene „grüne Gase“ und Hybridheizungen als Erfüllungsoption vor, jedoch nur, wenn die Heizung in einem bestehenden Gebäude eingebaut wird bzw. in ein Gebäudenetz einspeist, das ausschließlich Bestandsgebäude versorgt (§ 71 Abs. 2 Satz 2 RefE).

Nach Ansicht der Bioenergieverbände ist es aus energie-, sozial- und klimapolitischen Gründen kontraproduktiv, die Versorgung von Neubauten vollständig zu verbieten, weil es viele sehr sinnvolle Anwendungen von Biomasse zur Beheizung auch von Neubauten gibt, beispielsweise:

Kombination von Neu- und Bestandsbauten in Quartierslösungen: Aus Gründen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit kann es sehr sinnvoll sein, mehrere beieinanderliegende Gebäude mittels eines Gebäudenetzes gemeinsam über eine zentrale Heizungsanlage zu versorgen. Zudem erhöhen solche Quartierslösungen die Geschwindigkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien sowie die Akzeptanz bei Gebäudeeigentümern. Wenn aber die 65-Prozent-Anforderung für Heizungsanlagen, die auch Neubauten versorgen, nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann dürften selbst Neubauten, die an bestehenden Biomasse-Gebäudenetzen errichtet werden, nicht an das Netz angeschlossen werden, sondern müssten zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies ist ineffizient, führt zu vermeidbaren Kosten für Gebäudeeigentümer und Mieter und verringert so die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung insgesamt.

Prozesswärme-Anlagen in Neubauten: Zunehmend wird Biomasse zur Bereitstellung von Prozesswärme in Industriebetrieben eingesetzt und überschüssige Wärmemengen zur Beheizung des Betriebsgebäudes benutzt. Wenn die 65-Prozent-Anforderung in Neubauten nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann müssten Industriebetriebe überschüssige Prozesswärme ggf. ungenutzt lassen und stattdessen für Neubauten neben der Prozesswärmeanlage zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies ist ineffizient, führt zu vermeidbaren Kosten für die Betriebe und verringert damit die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung insgesamt.

Wärme aus Biogas-BHKW: Die energiewirtschaftliche Funktion von Biogasanlagen, die nicht ins Erdgasnetz einspeisen, ist die Bereitstellung flexibler Leistung für die Stromerzeugung und die allermeisten bestehenden Biogasanlagen wurden zum primären Zweck der Stromerzeugung errichtet. Um Effizienzverluste und Kosten für die Errichtung eines Wärmenetzes zu vermeiden, sollte die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme möglichst nah am Standort des Blockheizkraftwerks (BHKW) verbraucht werden. Wenn die 65-Prozent-Anforderung in Neubauten nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann könnte die bei der Stromerzeugung ohnehin anfallende Biogaswärme unter Umständen trotz eines vorhandenen Abnehmers nicht voll genutzt werden bzw. es entstünden Wärmeverluste und unnötige Kosten durch die Errichtung eines Wärmenetzes, während der Abnehmer zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren müsste. Dies behindert die effiziente Nutzung des Biogasrohstoffs und lässt umfangreiche Potenziale einer zügigen und kostengünstigen Dekarbonisierung tausender Gebäude ungenutzt.

Generell dürfen gemischte Bioenergie-Wärmenutzungskonzepte in Bestands- und Neubauten nicht benachteiligt oder behindert werden.

Vorschlag

Aus den genannten Gründen sollten Biomasse, aber auch nicht-biogene „grüne Gase“ sowie Hybridheizungen **auch bei Heizungen, die Neubauten versorgen, als Erfüllungsoption anrechenbar sein**. Dementsprechend ist § 71 Abs. 2 Satz 2 RefE ersatzlos zu streichen.

2.4. Solarpflicht für Holzenergieanlagen streichen (Streichung bzw. Änderung von § 71m Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RefE)

Dezentrale Heizungskonzepte mit Holz, z.B. Holzhackschnitzel-Gebäudenetze, weisen günstige Kosten und eine hohe soziale Akzeptanz auf. Selbst die Beheizung von Bestandsbauten mit dezentralen Holzheizungen wird jedoch im RefE durch die **Pflicht zur Installation einer Solarthermieanlage** (§ 71m Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) diskriminiert. Gerade in Regionen, in denen große Menge an günstigen Holzbrennstoffen anfallen, **führt diese Pflicht zu zusätzlichem Aufwand, Kosten und kann ggf. solche Projekte verhindern**. Das verschlechtert die volks- und betriebswirtschaftliche Effizienz, die soziale Verträglichkeit sowie die Akzeptanz der 65-Prozent-Regelung und kann damit einen Heizungstausch hinauszögern und den Ausbau Erneuerbarer Wärme verlangsamen.

Vorschlag

Die Solarpflicht für feste Biomasse sollte ersatzlos gestrichen werden (Streichung von § 71m Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RefE).

Wenn an der Kombinationspflicht festgehalten wird, dann sollte es möglich sein, bei geeigneten Gebäuden anstatt einer Solaranlage auch eine Wärmepumpe zu verwenden. Darüber hinaus sind Gebäude auszunehmen, in denen neben der Holzenergieanlage aus technischen oder rechtlichen Gründen keine hinreichend große Solaranlage bzw. Wärmepumpe eingebaut werden kann, z.B. weil das Haus unter Denkmalschutz steht (Streichung von § 71m Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RefE).

2.5. Verbot der Weitergabe möglicher Mehrkosten klimaneutraler Brennstoffe streichen (Streichung bzw. Änderung von § 71m Abs. 1, 2 RefE)

Der RefE sieht vor, beim Einsatz von Biomasse oder grünem Wasserstoff und dessen Derivaten der Vermieter allein die Brennstoffkosten übernimmt, die über den Grundversorgungstarif für Erdgas bzw. die äquivalenten festen bzw. flüssigen fossilen Energieträger hinausgehen (§ 71m Abs. 1, 2 RefE). Die Bioenergieverbände lehnen diese Regelung ab.

Anders als der Titel des Paragraphen („Regelungen zum Schutz von Mietern“) suggeriert, ist die Regelung nicht notwendig, um Mieter vor überzogenen oder nicht-gerechtfertigten Kosten zu schützen. Mieter sind grundsätzlich aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots im Mietrecht (§ 556 Abs. 3, § 560 Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch) davor geschützt, dass Vermieter eine Erhöhung von Betriebskosten weitergeben, die bei einer vernünftigen Haushaltsführung vermieden werden können. Ein Vermieter kann also nicht beliebig hohe Brennstoffkosten weitergeben, wenn eine andere Form der Heizung, z.B. ein Wärmenetzanschluss, technisch möglich und deutlich günstiger wäre.

Vielmehr führt die Regelung vor allem dazu, dass der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Erfüllungsoptionen verzerrt wird. Bei allen anderen Erfüllungsoptionen kann ein die Betriebs- und Investitionskosten, die ihm für die Gebäudebeheizung entstehen, weitgehend an den Mieter weitergeben, auch wenn die Kosten höher sind als bei einer Erdgasheizung (ggf. gestreckt über mehrere Jahre). Dies gilt auch für die Strombezugskosten bei der Nutzung einer Wärmepumpe und die Investitionskosten für eine energetische Sanierung. Die Weitergabe der Mehrkosten nur bei Biomasseheizungen (und grünem Wasserstoff) einzuschränken dient damit ausschließlich der Privilegierung anderer Erfüllungsoptionen, was aus den oben genannten Gründen nicht sinnvoll ist: Hauseigentümer sollte eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit beim Einsatz Erneuerbarer Energien gelassen werden, um die Wärmewende zügig und kosteneffizient voranzutreiben; darüber hinaus ist ein Technologiemix aus Systemsicht einer Fokussierung auf nur wenige Technologien vorzuziehen.

Vorschlag

Auch in Bezug auf die Regelungen von Mietverhältnissen sollte aus den beschriebenen Gründen keine Diskriminierung bestimmter Erfüllungsoptionen stattfinden. Deshalb sollte der Schutz von Mietern vor überzogenen Heizkosten für alle Technologien einheitlich über das bestehende Mietrecht geregelt und dementsprechend die Sonderregelung für Biomasse und grünen Wasserstoff in § 71m Abs. 1, 2 RefE gestrichen bzw. geändert werden.

3. Ergänzung: Ergänzende Vorschläge zum Ausbau erneuerbarer Wärme und marktgetriebenen Hochlauf erneuerbarer Gase

3.1. Keine Erfüllung der 65-Prozent-Pflicht durch die Nutzung fossiler Brennstoffe

Gelegentlich wird die Forderung erhoben, dass **Gaskessel unabhängig vom eingesetzten Brennstoff als Erfüllungsoption der 65-Prozent-Pflicht gelten sollten**, wenn sie technisch in der Lage sind, perspektivisch Wasserstoff zu verarbeiten („H2-ready“), oder wenn ein Transformationsplan für das Gasnetz besteht. Die Einführung solcher Ersatzoptionen lehnen die Bioenergieverbände strikt ab. Die Dekarbonisierung der Gebäudewärme durch erneuerbaren Wasserstoff (und dessen Derivate) kann grundsätzlich sinnvoll sein, weshalb es richtig ist, den (bilanziellen) Einsatz dieser Energieträger im Rahmen eines breiten Technologiemies als Erfüllungsoption vorzusehen. Dies kann zu einem marktgetriebener Hochlauf von grünem Wasserstoff beitragen. Den Einbau eines Gaskessels gänzlich ohne den (bilanziellen) Einsatz von Biomethan oder grünem Wasserstoff als Erfüllungsoption anzuerkennen, wäre jedoch nicht nur **kontraproduktiv für den Klimaschutz im Gebäudesektor**, sondern würde auch die **Reduktion des Erdgasverbrauchs wie auch den Hochlauf von grünem Wasserstoff verlangsamen**.

3.2. Einstufung von Infrastruktur zur erneuerbaren Wärmeversorgung sowie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ (Ergänzung von § 2 Abs. 3 Satz 1 RefE)

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass mit dem RefE klargestellt wird, dass nicht nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023), sondern auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Wärme (§ 1 Abs. 3 RefE). Dies spiegelt auch wieder, wie groß der Handlungsbedarf zur Substitution fossiler Brennstoffe im Wärmesektor ist. Jedoch ist zu beachten, dass eine Privilegierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme bei vielen Technologien auch eine Privilegierung der Errichtung der dazugehörigen Infrastruktur umfassen muss, insbesondere von Wärmenetzen (inkl. Gebäudenetzen) und Rohgasleitungen, mit denen Biogas vom Standort der Biogaserzeugung zu den eigentlichen Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. Biogas-BHKW) transportiert werden kann.

Um die Defossilisierung des Wärmesektors zu beschleunigen, in dem gasbasierte Technologien noch lange einen relevanten Anteil haben werden, sollte außerdem nicht nur Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom (§ 2 EEG 2023) und erneuerbarer Wärme (§ 1 Abs. 3 RefE) als „im überragenden öffentlichen Interesse“ festgelegt werden, sondern auch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase.

Vorschlag

§ 2 Abs. 3 Satz 1 RefE wird wie folgt ergänzt.

(3) „ Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien, zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen, Infrastruktur zur Verteilung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder erneuerbaren Gasen sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

3.3. Vorschläge für ein Biomethansofortmaßnahmenprogramm

Europäische Kommission hat sich mit ihrem „REPowerEU“-Plan zum Ziel gesetzt, die Biomethanerzeugung bis 2030 auf 35 bcm (entspricht 366 Terawattstunden [TWh]) zu erhöhen, um die Gasversorgung zu diversifizieren und die Treibhausgasemissionen in den entsprechenden Verbrauchssektoren zu senken. Deutschland weist in Europa mit knapp 10.000 Anlagen (ca. 95 TWh Rohgasproduktion) den größten Biogasanlagenbestand auf, von denen jedoch nur rund 250 Anlagen ins Gasnetz einspeisen (ca. 10 TWh Biomethan).

Laut großräumigen Analysen sowohl des DBFZ können **rund 2.000 bestehende Biogasanlagen**, die aktuell das Gas noch am Anlagenstandort zu Strom- und Wärmeerzeugung nutzen, allein oder im Verbund mit anderen Anlagen **auf die Gaseinspeisung umgerüstet** werden. Allein dadurch könnte die Biogaseinspeisung auf ca. 35 TWh angehoben werden.²

Für einen weiteren Ausbau müssten entweder kleinere Anlagen vergrößert werden, damit sie die Mindestschwelle für eine Gasaufbereitung überschreiten, oder Neuanlagen errichtet werden. Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) schätzt, dass die **Biogasproduktion in Deutschland bis 2030 ohne eine Ausdehnung der Anbauflächen für Energiepflanzen auf ca. 135 TWh ausgeweitet werden könnte**. Langfristig ergibt sich selbst bei einem vollständigen Verzicht auf Energiepflanzen ein Biogas/Biomethan-Potenzial von ca. 150 TWh.³

Es besteht also noch ein erhebliches Potenzial zur Mobilisierung von Biomethan und die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, dieses Potenzial zu mobilisieren. Auf dieser Basis sollte die Bundesregierung unverzüglich einen im „Repower EU“-Plan der Europäischen Kommission vorgesehen umfassenden **Aktionsplan Biomethan** entwerfen, der konkrete mittel- und längerfristige Ausbauziele und Maßnahmen enthält. Den ersten Schub kann ein Sofortmaßnahmenprogramm zur Beseitigung von Hemmnissen und Hürden leisten, so dass sowohl kurz- als auch mittel- bis langfristig Biomethanpotenziale erschlossen werden können, auch für die Nutzung im Gebäudesektor. Teil eines solchen Sofortmaßnahmenprogramms sollten sein:

- **Die Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Bau**, z.B. durch die baurechtliche Privilegierung von Biogasaufbereitungs- und -einspeiseanlagen im Baugesetzbuch (BauGB), eine vereinfachte Trassenfindung, die Informationsaufarbeitung auf kommunaler Ebene im Rahmen der geplanten Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung sowie eine Begrenzung des Realisierungszeitraums von Netzanschlüssen.
- **Eine Senkung der Investitionskosten für den Anlagenbetreiber**, u.a. durch eine Novellierung der Kostenaufteilungsregelungen in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und eine Investitionskostenförderung.
- **Den Abbau von Handelshemmnissen**, z.B. durch die Möglichkeit EEG, Rohbiogasmengen bereits vor der Einspeisung ins Gasnetz nach Einsatzstoffen zu teilen.

² Quelle: DBFZ et al (2021), Bioenergie – Potentiale, Langfristperspektiven und Strategien für Anlagen zur Stromerzeugung nach 2020 (BE20plus). Dies deckt sich mit der unabhängig durchgeführten Analyse in DVGW (2019), Potentialeermittlung zur Erzeugung erneuerbarer Gase mittels Methanisierung (EE-Methanisierung).

³ Nach Guidehouse Economics beträgt das Biogas/Biomethanpotenzial in Deutschland ohne Berücksichtigung von Energiepflanzen ca. 83 TWh im Jahr 2030 und ca. 150 TWh im Jahr 2050. Zumindest mittelfristig ist noch von einer Fortführung der Biogaserzeugung aus Energiepflanzen auf dem heutigen Niveau (ca. 55 TWh) auszugehen. Quelle: Guidehouse Economics (2022), Biomethane production potentials in the EU.

Der Abbau dieser Hemmnisse trägt dazu bei, dass der Biomethanmarkt zügig auf eine steigende Nachfrage reagieren kann und wirkt so einem Anstieg des Biomethanpreises aus Knappheitsgründen entgegen.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org